

BERLINER DIALOG

ISSN 0948 – 0390 – Jahresheft 1 – 4 - 2002 - Epiphania 2003

DIALOG ZENTRUM BERLIN - Heimat 27 - D – 14165 Berlin

(Seite 40 ff.)

Neuapostolische Kirche (NAK) im Wandel ?

In unserem Stichwort zur Neuapostolischen Kirche im Berliner Dialog 4-2000, S. 4 – 5 http://www.religio.de/dialog/400/23_04-05.htm hatte Dr. Rüdiger Hauth festgestellt: „Eine Zusammenarbeit zwischen den Kirchen der Ökumene und der Neuapostolischen Kirche ist nicht möglich, auch wenn es in der letzten Zeit von Seiten der Neuapostolischen Kirche spekulative Äußerungen über eine Annäherung an die christlichen Kirchen gibt.“

Kirchliche Sektenbeauftragte, aber dann auch Bischöfe und Leitungsorgane der Evangelischen Landeskirchen erhielten nun Zusendungen der Neuapostolischen Kirche (NAK), in denen auf eine ökumenische Öffnungsbereitschaft der NAK verwiesen wurde. Die Zielrichtung ist dabei wohl eine Doppelte: Einerseits geht es um **öffentliche** Imagepflege der NAK angesichts einer kritischen Öffentlichkeit, andererseits geht es darum, **interne** Kritik an der Selbstisolierung der NAK und der trotz aller Anstrengungen stagnierenden Entwicklung der NAK **[Anmerkung: Die Mitgliederzahlen der NAK sind rückläufig!]** durch eine solche „ökumenische Wendung“ aufzunehmen oder – was wahrscheinlicher ist – „abzufe dern“.

Schwierigkeiten in der „apostolischen“ Zusammenarbeit

Erhebliche Bemühungen in den letzten zwei Jahren zur Schaffung einer „innerapostolischen“ Zusammenarbeit aller (neu-)apostolischen Gemeinschaften, Sekten und Splittergruppen sind anscheinend gescheitert. Einerseits musste die NAK-Führung und damit auch ein Teil der Mitglieder erfahren, dass andere Gruppierungen aus dem (neu-)apostolischen Spektrum bereits wesentlich stärker ökumenisch akzeptiert sind – z.B. ist das Apostelamt Jesu Christi inzwischen Gastmitglied der Bundes-ACK.

Andererseits stellte sich heraus, dass einige der apostolischen Splittergemeinden sich inzwischen weit von allen traditionellen christlichen Gemeinsamkeiten entfernt haben. So lehnt die Apostolische Gemeinde des Saarlandes (AgdS) die klassische Trinitätslehre als Grundlage für jeden weiteren Dialog ab.

Laut Protokoll eines ersten „Konzils der apostolischen Gemeinschaften“ im September 2000 sieht Apostel Schmidt (AGdS) das Glaubensbekenntnis von Nicäa vielmehr als einen politischen Kompromiss und hält auch „wenigstens“ den zweiten Glaubensartikel für falsch.

Zur Untermauerung ihrer Kritik am Apostolikum wiesen die Vertreter der AgdS darauf hin, dass das Apostolikum weder von den Uraposteln verfasst worden sei noch deren Glaubensüberzeugung wiedergebe, berichtet M. Koch am 2. Juli 2001 in dem NAK-nahen, aber nicht offiziellen Internet-Nachrichtendienst „Glaubenskultur“ unter <http://www.glaubenskultur.de>.

Eine gewisse Skepsis gegenüber dem Apostolischen Glaubensbekenntnis findet sich auch in einer offiziellen Auseinandersetzung der NAK mit dem Sektenvorwurf.

Vgl.: <http://www.nak.org/le/le-d-0004-2.htm>

Zur Erklärung der „Abweichung der Lehre von den Glaubensbekenntnissen aus der Frühzeit des Christentums“ wird u.a. angeführt, die ersten drei Glaubensartikel der NAK seien „weitgehend wortgleich mit dem sogenannten ‚Apostolischen Glaubensbekenntnis‘, welches jedoch „in seiner endgültigen Form wohl frühestens im 5. Jahrhundert vorlag“.

Schwierigkeiten mit der Ökumene

„Stammapostel“ Fehr setzte bereits im Oktober 1999 eine Projektgruppe ein, die sich aus den Aposteln V. Kühnle, W. Nadolny sowie Bischof H.-D. Marwede und Bezirksevangelist P. Johanning zusammensetzt. Die NAK betonte in der dem eingangs erwähnten Schreiben an die Kirchenleitungen beigelegten Zeitschrift „Unsere Familie“ vom 9. Mai 2001 unter dem Stichwort „Neuapostolische Kirche und Ökumene“, der Auftrag dieser Projektgruppe sei es, „zu prüfen, inwieweit heute auf der Basis der **versöhnten Verschiedenheit** und unter Wahrung ihrer Identität ein Mitwirken der Neuapostolischen Kirche in der Ökumene möglich ist. ...Nicht zuletzt aufgrund der Geschichtlichen Entwicklung, auch in unserer Kirche, ist ein Ergebnis im Augenblick noch nicht absehbar. Ausdrücklich betonen wir: Bei all diesen Überlegungen lassen wir uns von unserer **neuapostolischen Identität** und **unserem glaubensmäßigen Profil** leiten.“ (S. 27)

Lehnmäßige Verschiedenheiten

Bisherige **neuapostolische Identität** und **glaubensmäßiges Profil** aber zeigen, dass die NAK immer noch nicht ökumenefähig ist. Bestehende Hindernisse sind

- das exklusive Selbstverständnis der NAK als Endzeit- und Schlusskirche,
- die Lehre vom „wiederaufgerichteten“ Stammapostelamt und Apostelamt, das heilsvermittelnde Funktion hat, da die Amtsinhaber die „mit der Führung des Erlösungswerkes auf Erden von Christo beauftragten Boten“ seien,
- das „Sakrament“ der Versiegelung,
- das eigene, umfängliche Glaubensbekenntnis der NAK (letzte Fassung dokumentiert in Berliner Dialog 4-2000, S. 5 <<http://www.religio.de/dialog/400/23-04-5.htm>> sowie weitere Sonderlehren wie z.B. die Lehren vom „Leben nach dem Tode“ und über das „Entschlafenenwesen“.

Diese Lehren waren erst 1992 in einer revidierten Ausgabe der Katechismusschrift: „Fragen und Antworten über den neuapostolischen Glauben“ zum Teil neu formuliert oder bekräftigt worden. Ihre nunmehrige Revision wäre die notwendige Voraussetzung für ein sinnvolles Gespräch mit den Kirchen der Ökumene, was aber faktisch die Selbstaufgabe der NAK bedeuten würde. Dennoch versucht die NAK-Führung den Spagat der Einigung unter den neu-apostolischen Splitter- und Schwestergruppen einerseits, den Kirchen der christlichen Ökumene in Deutschland andererseits.

Aus der Schlüsselgewalt wird ...

Mit der Sondernummer 3 der (internen) „**LEITGEDANKEN ZUM GOTTESDIENST**“ vom März 2001 revidiert die Neuapostolische Kirche dann tatsächlich ihre traditionelle Lehre der „Schlüsselgewalt“ des Stammapostels speziell was die sogenannte Entschlafenenarbeit betrifft:

„Die jenseitigen Bereiche sind durch das einmal gebrachte und ewig gültige Opfer Jesu Christi geöffnet. Sein Opfer macht jeder heilsverlangenden Seele den Zugang zur Erlösung frei. Es besteht keine

zwingende Notwendigkeit, die Zugänge zum Altar und zum Reich Gottes durch ein besonderes Gebet des Stammapostels vor einem Gottesdienst für Entschlafene aufzuschließen.“

„Sorgfältig aus der Heiligen Schrift entwickelte Gedanken“ hätten dazu geführt, sich von der traditionellen Lehre zu verabschieden, nach der dem Stammapostel vor dem „Gottesdienst für die Entschlafenen“ – in dessen Rahmen Verstorbenen der Empfang von Sakramenten ermöglicht wird – die Aufgabe zukommt, verlangenden Seelen den Zugang zum irdischen Altar zu ermöglichen.

Im Rahmen diese Neuerung wird der Begriff der „Schlüsselgewalt“ abgeschafft bzw. neu interpretiert und durch den Begriff der „Schlüsselvollmacht“ ersetzt¹.

... die Schlüsselvollmacht zum „Verkündigen neuer Geistesoffenbarungen“

Allerdings wird der neue Begriff von der NAK weit ausgelegt: „Die Vollmacht, die Jesus Christus dem Apostel Petrus erteilte und für die wir die Bezeichnung ‚Schlüsselvollmacht‘ verwenden, beinhaltet die lehramtliche Vollmacht, die das Verkündigen neuer Geistesoffenbarungen und die Reinhaltung der Jesulehre einschließt, die lenkende Vollmacht, die das Leben in der Gemeinde nach göttlichem Gebot regelt. ...Diese umfassende Vollmacht, die Christus einst dem Apostel Petrus übertragen hatte, übt nach unserer Erkenntnis heutzutage der Stammapostel aus. Die so verstandene Befugnis verbietet es, die Schlüsselgewalt ausschließlich auf das Entschlafenenwesen zu beziehen.“

Freilich finden auch weiterhin die durch den Stammapostel persönlich geleiteten, besonderen „Entschlafengottesdienste“ statt. Eine wirkliche Revision oder gar Korrektur wird man dies kaum nennen können. Im Gegenteil: Bei der Bekanntgabe der Neuerung wird sogar betont, die neue Erkenntnis stärke die Autorität des Stammapostelamtes.

NAK bleibt weiterhin christliche Sekte

Es bleibt dabei: „Die neuapostolische Kirche ist den klassischen christlichen Sekten zuzurechnen. Das dort errichtete ‚Apostelamt‘ unterscheidet sich nach Struktur und Inhalt von den neutestamentlichen Aposteln und ist als unbiblisch zu bewerten. Zudem stellt das Amt des ‚Stammapostels‘ eine zweite Glaubensquelle neben der Bibel dar; zumindest in der Glaubenspraxis ist dieses Amt der Bibel vorgeordnet.“ (Dr. Rüdiger Hauth im Berliner Dialog 4-2000, S. 4 – 5 <<http://www.religio.de/dialog/400/23-04-05.html>> Diese Qualität des Stammapostelamtes ist durch neuere Lehrentwicklungen nicht abgeschwächt, sondern eher zugespitzt worden. Denn die NAK beansprucht nun ausdrücklich, dass zum besonderen **Amtsvermögen** des Stammapostelamtes die Gabe gehöre, aus der Kraft des Heiligen Geistes die Schrift zu deuten und „**neue Geistesoffenbarungen**“ zu verkündigen. **[Interessant: Auch die Leitung der Sekte der Zeugen Jehovas bringt bei Bedarf neue Offenbarungen hervor!]** Damit wird deutlich, dass in der NAK nach wie vor eine zusätzliche, außerbiblische Wahrheits- und Offenbarungsquelle in Geltung steht, wie sie für eine „regelrechte“ christliche Sekte typisch ist.

Versöhnte Verschiedenheit?

Wie es scheint, wird die „offizielle“, vage Absichtserklärung der NAK-Führung zu „ökumenischen Kontakten“ bei ausdrücklichem Festhalten an eigener Identität von Verantwortlichen der NAK auf Gemeindeebene als sehr viel weitgehend interpretiert. Deshalb gibt es bereits heute praktische Probleme auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene: So gibt es da und dort Einladungen zu Veranstaltungsbesuchen und

¹ Das geschieht so leise und sanft, dass von dieser und anderen Neuerungen die Mitglieder der NAK kaum etwas merken. Für einen Neuapostolischen bedeutet es dasselbe. Er bemerkt nicht die Veränderung und Anpassung!

sogar Grußworte sowie Anfragen² mit der Bitte um Raumüberlassung, da „die NAK ja jetzt im ökumenischen Gespräch“ sei und sich „den anderen Kirchen gegenüber geöffnet habe“³.

Neueste Entwicklungen zeigen auch, dass die postulierte Öffnung bereits „ökumenische“ Früchte trägt, die jedenfalls den NAK-Mitgliedern intensiv nahegebracht werden.⁴

Gespräch mit ACK in Baden-Württemberg

So wurde erst im Herbst 2002 bekannt, dass es in Südwestdeutschland mehrere offizielle „ökumenische“ Kontaktgespräche gegeben hat.

Stolz meldete die NAK auf ihrer Webseite <<http://www.nak.de/news/ack/index.html>> am 10.10.2002:

„Gespräche mit der ACK dienten dem gegenseitigen Kennenlernen“

Stuttgart. Zu bislang vier offiziellen Gesprächen auf Leitungsebene trafen sich in 2001/2002 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg und der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland. Sie dienten dem gegenseitigen Kennenlernen und fanden in grosser Offenheit und in einer freundlichen Atmosphäre statt.

Die Frage nach einer Mitgliedschaft der Neuapostolischen Kirche in der ACK stand zu keinem Zeitpunkt im Raum. Beide Seiten einigten sich in der Sitzung vom 1. Juli 2002 auf die Veröffentlichung eines gemeinsamen Kommuniqués. Dieses wurde Ende Oktober per Rundschreiben des zuständigen Bezirksapostels Klaus Saur allen Mitgliedern als Aushang in den Gemeinden der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland bekannt gemacht.“

Im Anschluss wird mit dem Link <http://www.nak.de/bawue/text/p_6_ack_komm.html> auf das nachstehende „Kommunique“ hingewiesen.

Eine vergleichbare, umfassende Information aller Mitglieder der vertretenen ACK-Kirchen in Baden-Württemberg, etwa durch Rundschreiben oder Aushang in Kirchen und Gemeindehäusern hat es dem Vernehmen nach noch nicht gegeben.⁵

Kommuniqué zur Gesprächsrunde 2001/2002 zwischen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg und der Neuapostolischen Kirche Baden-Württemberg (ab 01.01.2002: Süddeutschland)

1. Daten und Teilnehmer

Auf Wunsch der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland (bis 31.12.01: Neuapostolische Kirche Baden-Württemberg); NAK) fanden am 29. Juni, 10. September und 19. November 2001 drei Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK) statt, denen sich am 1. Juli 2002 ein weiteres Abstimmungsgespräch anschloss.

Teilnehmer waren ...:

... für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg: Pfarrer Dr. Jan Badewien, Evangelische Landeskirche Baden (nicht am 29.06.2001); Prälat Domkapitular Hubert

² und fallweise auch Geldspenden – es sind Maßnahmen zur Aufpolierung der Fassade

³ Doch in Predigten im Herbst 2004 tönt in der NAK die alte Leier...

⁴ Welche „Früchte“? – Wurden schon Opfer der NAK öffentlich rehabilitiert, wurde offiziell Wiedergutmachung geleistet?

⁵ **Einschätzung:** Ein Beitritt der NAK zum Arbeitskreis Christlicher Kirchen (ACK) scheint recht unwahrscheinlich, weil dann u.a. das für die NAK essentielle und als Bindeglied wirkende „Stammapostelamt“ als Heilsquelle neben der Bibel fortfallen müsste. Das Interesse der NAK am ACK scheint eher ein Spiel zu sein, um Kritik zu unterlaufen.

Bour, Diözese Rottenburg-Stuttgart; Pfarrer Dr. Johannes Ehmann, ACK-Geschäftsführer, Leiter der Gesprächsrunde; Dr. habil. Hansjörg Hemminger, Evangelische Landeskirche Württemberg (nur bis 19.11.2001); Dr. Dorothee Kaes, Diözese Rottenburg-Stuttgart; Pfarrerin Annette Kick, Evangelische Landeskirche Württemberg (ab 19.11.2001); Pastor Armin Besserer D.Min, Evangelisch-methodistische Kirche, ACK-Vorsitzender (nur am 19.11.2001 und 1.7.2002),

für die *Neuapostolische Kirche*: Apostel Volker Kühnle, Neuapostolische Kirche Süddeutschland; Bischof Herbert Bansch, Neuapostolische Kirche Süddeutschland; Bezirksältester Manfred Fröhlich, Neuapostolische Kirche Süddeutschland; Bezirksevangelist Peter Johanning, Neuapostolische Kirche International.

Bezüglich des Verlaufs und der Ergebnisse der Gespräche wurde zunächst Vertraulichkeit vereinbart. Das vorliegende Kommuniqué spiegelt den Stand der Gesprächsergebnisse im Juli 2002 wieder.

2. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die Gesprächsrunde 2001 zwischen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg und der Neuapostolischen Kirche diente in erster Linie dem gegenseitigen Kennenlernen. Es ging nicht um ein offizielles Gesuch um Beiritt der Neuapostolischen Kirche in die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen.

Alle vier Gespräche fanden in großer Offenheit statt und waren von einer freundlichen Atmosphäre geprägt. Meinungsverschiedenheiten wurden offen benannt. Die theologische Auseinandersetzung konnte allerdings, auch aus zeitlichen Gründen, noch nicht vertieft geführt werden.

In diesem Zusammenhang wiesen die NAK-Vertreter des öfteren auf anstehende Bearbeitungen ihrer Lehraussagen hin. Die ACK-Vertreter anerkennen, dass es sich hierbei um einen längeren Prozess, nicht um ein Ausweichen der NAK-Vertreter, handelt.

Den Gesprächen hat die Vorgabe zweifellos gut getan, dass sie nicht als Aufnahmegespräche für eine ACK-Mitgliedschaft geführt wurden, sondern als informelle Gespräche mit offener Perspektive.

3. Verbindendes und Unterschiede im Kirchen- und Sakramentsverständnis

Tragfähig erscheint der Neuapostolischen Kirche in Bezug auf ökumenische Kontakte die so bezeichnete „versöhnte Verschiedenheit“ in der konstruktiven Spannung von eindeutigem Identitätsprofil und Versöhnung.

Zugleich war beiden Seiten bewusst, dass der Ökumenebegriff nicht überstrapaziert werden darf; die Suche nach „versöhnter Verschiedenheit“ bedarf nach Meinung der ACK auch des (differenzierten) Fundamentalkonsenses, d.h. der grundsätzlichen gegenseitigen Anerkennung als Christen – insbesondere die Frage nach dem Wirken des Heiligen Geistes.

Die ACK versteht als Grundlage ihrer Zusammenarbeit die Heilige Schrift sowie die altkirchlichen Bekenntnisse, insbesondere das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381; vgl. Präambel der ACK in Baden-Württemberg).

Dieser Grundlage stimmte die NAK zu.

Die Gültigkeit der Taufe der Neuapostolischen Kirche wird von den ACK-Vertretern anerkannt mit dem Hinweis, dass in der Tauffrage innerhalb der ACK selbst unterschiedliche Traditionen anzutreffen sind. Hingegen wird von den ACK-Vertretern der bei der NAK gegebene Zusam-

menhang von Taufe und sakramentaler Versiegelung (Geistvermittlung), insbesondere auch die Versiegelung von Toten, als problematisch betrachtet.

Für die Neuapostolische Kirche ist die Taufe mit Wasser Teil der Wiedergeburt, sie bedarf zusätzlich der Taufe mit dem Heiligen Geist (Heilige Versiegelung). Die Sakramentenlehre der Neuapostolischen Kirche kennt somit neben dem Heiligen Abendmahl zwei weitere Sakramente, die zueinander gehören und doch unterschiedlichen Inhalts sind: die Heilige Taufe und die Heilige Versiegelung. Die in einer anderen Kirche im Namen des dreieinigen Gottes empfangene Taufe erkennt die Neuapostolische Kirche als gültiges Sakrament an, die in einer speziellen „Aufnahme-Handlung“ vor der Gemeinde ausdrücklich bestätigt wird. Eine Wiedertaufe kennt die Neuapostolische Kirche nicht.

Unterschiede im Lehrverständnis bestehen ferner hinsichtlich der Eschatologie (der Lehre von den zukünftigen Dingen) sowie dem Kirchen- und Amtsverständnis der Neuapostolischen Kirche, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung des Apostelamtes. Hierzu erscheinen den ACK-Vertretern weitere Klärungen notwendig.

4. Pastorale Fragen

Übereinstimmung besteht zwischen ACK und NAK dahingehend, dass pastorale Fragen in verantwortlicher, weitestgehend einvernehmlicher und gemeindenaher Weise geklärt werden sollen. Das gilt insbesondere für konfessionsverschiedene Ehen, Zulassung von NAK-Mitgliedern zum Taufzeugen bzw. Paten-Amt sowie die Bereitstellung von gottesdienstlichen Räumen bei Todesfällen an die NAK.

Die Bitte der NAK um Überprüfung der so genannten „ACK-Klausel“ findet einerseits Verständnis, andererseits stehen jedoch kirchenrechtliche Fragen noch ungeklärt dagegen, die von den einzelnen ACK-Mitgliedkirchen als Anstellungsträger zu bedenken sind.

Noch klärungsbedürftig ist aus Sicht der ACK-Vertreter die Frage nach Ausprägung, Intensität und Zielrichtung der neuapostolischen Initiativen im Bereich der Diakonie.

5. Fortgang

Die ACK begrüßt das Bestreben der Neuapostolischen Kirche, sich zu öffnen⁶.

Alle Gesprächsteilnehmer haben den Eindruck gewonnen, dass die Gespräche nützlich und gewinnbringend hinsichtlich eines gegenseitig besseren Kennenlernens waren.

Für Ende Juni 2003 ist ein Folgegespräch vereinbart, in dem die bisherigen Erfahrungen ausgewertet und das weitere Vorgehen festgelegt werden soll.

Stuttgart, den 15. Juli / 27. September 2002

Für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
Süddeutschland in Baden-Württemberg

(gezeichnet) Pastor Armin Besserer, D. Min.
Vorsitzender der ACK in Baden-Württemberg

Für die Neuapostolische Kirche

(gezeichnet) Volker Kühnle

⁶ **Frage:** Wird die NAK dann auch ihre Opfer rehabilitieren, welche u.a. durch die „Botschaft“ unter Stammapostel Bischoff geschaffen wurden?

Der Staat darf warnen

Immer wieder wird behauptet, der Staat dürfe nicht vor Sekten warnen.

Die Gerichte haben Warnungen längst für zulässig erklärt . . .

Von Ingo Heinemann

Darf der Staat nur allgemein gehaltene Warnungen aussprechen oder darf er auch Namen und Markenzeichen nennen? Im Verbraucherschutz ist dies seit vielen Jahren entschieden.

Die Stiftung Warentest hätte ihre Tätigkeit einstellen können, wenn ihr verboten worden wäre, Firmen und Marken zu nennen. Denn selbstverständlich hat eine negative Beurteilung auch negative Auswirkungen. Auch die staatliche Finanzierung hat daran nichts geändert. Ebenso wenig die Tatsache, dass von der Kritik auch Grundrechte betroffen sein können. Immer wieder wird hingegen behauptet, der Staat dürfe keine Namen nennen. Mal wird zur Begründung das Grundrecht der Religionsfreiheit genannt, mal das Eigentumsrecht oder die Berufsfreiheit.

Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 881/89) längst entschieden: Der Staat darf warnen: <http://www.AGPF.de/Bundesverfassungsgericht-1BvR881-89.htm> In diesem Fall ging es um den MAHARISHI-Kult. Das Gericht hat Warnungen zur Gefahrenabwehr für die Bürger für zulässig erklärt und zwar auch dann, wenn es sich lediglich um einen Verdacht handele. Der Staat müsse nicht abwarten, bis dieser Verdacht auch wissenschaftlich erhärtet sei.

Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht durch eine Reihe von Entscheidungen bestätigt, so zum Beispiel die OSHO/BHAGWAN-Entscheidung:

<http://www.AGPF.de/Bundesverfassungsgericht-1BvR670-91.htm>

In diesen Entscheidungen ging es nicht um konkrete Waren oder Angebote, sondern um Methoden und Verfahren von Psychomarkt-Anbietern.

2002 hatte das Bundesverfassungsgericht den Glykol-Skandal von 1985 zu beurteilen (1 BvR 558/91 Beschluss vom 26.6.2002): <http://www.AGPF.de/Bundesverfassungsgericht-1BvR558-91.htm>

Damals hatten verschiedene Firmen ihrem Wein zwecks Geschmacksverbesserung das Frostschutzmittel Glykol zugesetzt. Der Staat hatte Listen veröffentlicht.

Das Bundesverfassungsgericht: **„Die Rechtsordnung zielt auf die Ermöglichung eines hohen Maßes an markterheblichen Informationen und damit auf Markttransparenz. Dem dienen etwa die rechtlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, die Festlegung von Werberegeln und Maßnahmen des Verbraucherschutzes, der vor allem durch Bereitstellung von Informationen bewirkt wird.“** (Absatz 46)

Das Gericht sieht Gefahrenabwehr und Verbraucherschutz durch den Staat als Staatsleitung durch Kommunikation an:

„Staatsleitung wird nicht allein mit den Mitteln der Gesetzgebung und der richtungsweisenden Einwirkung auf den Gesetzesvollzug wahrgenommen, sondern auch durch die Verbreitung von Informationen an die Öffentlichkeit (vgl. Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 670/91 – OSHO).“ (Absatz 50)

„Die staatliche Teilhabe an öffentlicher Kommunikation hat sich im Laufe der Zeit grundlegend gewandelt und verändert sich unter den gegenwärtigen Bedingungen fortlaufend weiter. Die gewach-

sene Rolle der Massenmedien, der Ausbau moderner Informations- und Kommunikationstechniken sowie die Entwicklung neuer Informationsdienste wirken sich auch auf die Art der Aufgabenerfüllung durch die Regierung aus. Regierungsamtliche Öffentlichkeitsarbeit war herkömmlich insbesondere auf die Darstellung von Maßnahmen und Vorhaben der Regierung, die Darlegung und Erläuterung ihrer Vorstellungen über künftig zu bewältigende Aufgaben und die Werbung um Unterstützung bezogen ... Informationshandeln unter heutigen Bedingungen geht über eine solche Öffentlichkeitsarbeit vielfach hinaus ... So gehört es in einer Demokratie zur Aufgabe der Regierung, die Öffentlichkeit über wichtige Vorgänge auch außerhalb oder weit im Vorfeld ihrer eigenen gestaltenden politischen Tätigkeit zu unterrichten. In einer auf ein hohes Maß an Selbstverantwortung der Bürger bei der Lösung gesellschaftlicher Probleme ausgerichteten politischen Ordnung ist von der Regierungsaufgabe auch die Verbreitung von Informationen erfasst, welche die Bürger zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der Problembewältigung befähigen. Dementsprechend erwarten die Bürger für ihre persönliche Meinungsbildung und Orientierung von der Regierung Informationen, wenn diese andernfalls nicht verfügbar wären. Dies kann insbesondere Bereiche betreffen, in denen die Informationsversorgung der Bevölkerung auf interessengeleiteten, mit dem Risiko der Einseitigkeit verbundenen Informationen beruht und die gesellschaftlichen Kräfte nicht ausreichen, um ein hinreichendes Informationsgleichgewicht herzustellen.“ (Absatz 51)

Deshalb zitiert das Gericht auch seine eigene OSHO/BHAGWAN-Entscheidung.

Es macht also keinen grundsätzlichen Unterschied, ob die Warnung den Methoden und Verfahren von Sekten gilt – wie etwa der „transzendentalen“ Meditation des Maharishi – oder den Angeboten des Psychomarktes⁷.

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 670/91 –

1. Das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bietet keinen Schutz dagegen, dass sich der Staat und seine Organe mit den Trägern dieses Grundrechts sowie ihren Zielen und Aktivitäten öffentlich – auch kritisch – auseinander setzen. Diese Auseinandersetzung hat allerdings das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates zu wahren und muss daher mit Zurückhaltung geschehen. Diffamierende, diskriminierende oder verfälschende Darstellungen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft sind dem Staat untersagt.
2. Die Bundesregierung ist aufgrund ihrer Aufgabe der Staatsleitung überall dort zur Informationsarbeit berechtigt, wo ihr eine gesamtstaatliche Verantwortung zukommt, die mit Hilfe von Informationen wahrgenommen werden kann.
3. Für das Informationshandeln der Bundesregierung im Rahmen der Staatsleitung bedarf es über die Zuweisung der Aufgabe der Staatsleitung hinaus auch dann keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung, wenn es zu mittelbar-faktischen Grundrechtsbeeinträchtigungen führt.

⁷ Wann wird endlich von Seiten der Regierung vor der NEUAPOSTOLISCHEN KIRCHE gewarnt, welche durch ihre Lehre tiefsetzende Ängste in den Mitgliedern auslöst und diese über Ängste abhängig macht, also Grundrechte der Unversehrtheit eines Menschen beeinträchtigt?